

Information zum Ganztagsbetrieb

Kursinski, Harald

Allen antworten|

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit Schulen für den Ganztagsbetrieb zugelassen sind, gelten derzeit folgende Regelungen (siehe auch Informationen vom 19.06.2020):

Schulen der Sekundarstufe I mit einer Genehmigung für gebundenen Ganzttag (Ganztagschulen) können Betreuungszeiten entsprechend der vor dem 18. März 2020 geltenden Wochenpläne realisieren und dafür personelle und sonstige für den Ganztagsbetrieb vorgesehene Ressourcen einsetzen, soweit diese nicht für den Präsenzunterricht oder individuelle Förderung benötigt werden.

Verlässliche Halbtagsgrundschulen (VHG) können in entsprechender Weise die Zeiten gemäß Nummer 8 Abs. 1 VV-Ganzttag (sechs bzw. sieben Zeitstunden) nutzen. Diese Angebote sind als unterrichtsergänzende und -begleitende Maßnahmen zu führen. Eine Vermischung von Lerngruppen sollte weitestgehend vermieden werden. Für diese unterrichtsergänzenden und -begleitenden Maßnahmen können sinngemäß wie für die ganztägigen Angebote aus den gleichen Haushaltsansätzen Honorarverträge mit Externen geschlossen werden.

Es können darüber hinaus derzeit keine Angebote des offenen Ganztags stattfinden.

Es ist geplant, Möglichkeiten für alle Schulen (Schulen mit als auch ohne Ganztagsangebot) einzurichten, um unterrichtsergänzende und -begleitende Maßnahmen über Honorarverträge anbieten zu können. Bisher fehlen hierzu allerdings die Durchführungs- und Verfahrensbestimmungen. Sobald die neuen Durchführungs- und Verfahrensbestimmungen vorliegen, werden die Schulen informiert.

D.h., Schulen mit offenen Ganztagsangeboten können derzeit keine neuen Verträge abschließen und noch keine Ganztagsangebote planen. Erst wenn die neuen Durchführungs- und Verfahrensbestimmungen vorliegen, wird dies wieder möglich sein.

Sie werden daher gebeten, die Planungen für die Gestaltung offener Ganztagsangebote bis zur Veröffentlichung neuer Durchführungs- und Verfahrensbestimmungen ruhen zu lassen.

Unabhängig davon muss durch die Schulleitung vor Ort immer entschieden werden, inwiefern die Einbeziehung von Externen mit dem Pandemieverlauf, dem Hygieneplan der Schule und den regionalen Bedingungen vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Kursinski